



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

**Verordnung über die  
Siedlungsentwässerungsanlagen  
(SEVO)**

**Verordnung über die Gebühren für  
Siedlungsentwässerungsanlagen  
(GebSEVO)**

**Richtlinien über die Erhebung von  
Beiträgen an Entwässerungsanlagen**

Ausgabe 2007



# INHALTSÜBERSICHT

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	Art. 1
Rechtsgrundlagen	Art. 2
Geltungsbereich	Art. 3
Begriff „öffentliche Gewässer“	Art. 4
Abwasserbeseitigung	
• Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	Art. 5
• Niederschlagswasser	Art. 6
• Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	Art. 7
Zuständigkeit	Art. 8

## II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Baupflicht, Unterhalt, Bauprogramm	Art. 9
Aufsicht	Art. 10
Kanal- und Anlagenkataster / GIS-Leitungskataster	Art. 11
Unterhaltsplan	Art. 12
Kataster der Betriebe	Art. 13

## III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT + ERNEUERUNG

Allgemeine Bauvorschriften	
• Ausführung	Art. 14
• Normen, Richtlinien	Art. 15
• Grundwasserschutzzonen	Art. 16
• Grundstückentwässerung	Art. 17
• Quartierplanverfahren	Art. 18
• Lage von Kanälen	Art. 19
• Durchleitungsrecht / Verlegung gemeinsame Leitungen	Art. 20
• Anschluss an die öffentliche Kanalisation	Art. 21
• Wärmeentnahme aus dem Abwasser	Art. 22
Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	Art. 23

## IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Umfang der Anlagen	Art. 24
Übernahme von privaten Abwasseranlagen	Art. 25

## **V. PRIVATE ABWASSERANLAGEN**

Anschlusspflicht	Art. 26
Baupflicht	Art. 27
Bewilligungspflicht	Art. 28
Bewilligungsverfahren	
• Gesuch	Art. 29
• Unvollständige Gesuche / Unterlagen	Art. 30
• Kommunale gewässerrechtliche Bewilligung	Art. 31
• Ausnahmebewilligung	Art. 32
• Kantonale gewässerrechtliche Bewilligung	Art. 33
Bau / Baubeginn	Art. 34
Anschlussfrist	Art. 35
Geltungsdauer der Bewilligung	Art. 36
Kontrollen	Art. 37
Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	Art. 38
Unterhaltspflicht	Art. 39
Anpassung / Sanierung	Art. 40
Kontrollpflicht der Gemeinde	Art. 41
Nachweise	Art. 42
Mehrere Eigentümer	Art. 43

## **VI. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG**

Allgemein	Art. 44
Öffentliche Anlagen, Gebühren	Art. 45
Verwaltungsgebühren	Art. 46

## **VII. HAFTUNG** Art. 47

## **VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

Vorbehalt übergeordnetes Recht	Art. 48
Rekursrecht	Art. 49
Strafbestimmungen	Art. 50
Übergangsbestimmungen, Planablieferungen	Art. 51
Inkrafttreten	Art. 52

# GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICH ZU BEACHTENDE GESETZE UND VERORDNUNGEN ABKÜRZUNGEN

(Stand September 2005)

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
RPG-VO	Verordnung über die Raumplanung vom 02.10.1989
GSchG	Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24.01.1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983
ZGB	Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
EG zum GSchG	Einführungsgesetz Gewässerschutzgesetz vom 08.12.1974
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz vom 02.06.1991
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24.05.1959
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 07.09.1975 / rev. 01.09.1991
ABV	Allgemeine Bauverordnung vom 22.06.1977
BBV I	Besondere Bauverordnung I vom 06.05.1981
BBV II	Besondere Bauverordnung II vom 26.08.1981
BVV	Bauverfahrensverordnung vom 03.12.1997 / rev. bis 11.02.2004
BVV-A	Anhang zur Bauverfahrensverordnung
QPV	Quartierplanverordnung vom 18.01.1978
BZO	Bau- und Zonenordnung vom 26.06.1984 / rev. bis 26.10.1993
SEVOGeb	Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 20.03.2007
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
GEP	Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen
ARA	Abwasserreinigungsanlag

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

### Art. 2

Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung Wangen-Brüttisellen.

### Art. 3

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

<sup>3</sup> Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das WWG geregelt.

### Art. 4

Begriff "öffentliche Gewässer"

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

## Abwasserbeseitigung

### Art. 5

Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

<sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer ARA zuzuleiten.

<sup>2</sup> Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden können.

### Art. 6

Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP, die Schweizer Norm SN 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

## Art. 7

<sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

Versickerung  
(nicht  
verschmutztes  
Abwasser)

<sup>2</sup> Wird die Versickerung von der Bauherrschaft als nicht möglich bezeichnet, kann die Gemeinde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die Gemeinde Rückhaltmassnahmen an.

<sup>3</sup> Bei der Erstellung von neuen Gebäuden ist auf den Bau von Sickerleitungen oder deren Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich zu verzichten, sofern nicht zwingende Gründe dafür vorliegen. Dies bedingt im Spezialfall die Erstellung von wasserdichten Bauteilen unterhalb des Terrains.

## Art. 8

Für den Vollzug der Bestimmungen dieser SEVO ist die Gemeinde zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

Zuständigkeit

## II. AUFGABEN DER GEMEINDE

### Art. 9

<sup>1</sup> Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der Gemeinde.

Baupflicht,  
Unterhalt  
öffentlicher  
Anlagen,  
Bauprogramm

<sup>2</sup> Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, von der Gemeinde festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung, oder wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

### Art. 10

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt der Gemeinde.

Aufsicht

Kanal- und Anlagekataster GIS-Leitungskataster	<p>Art. 11</p> <p>Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen kostenlos der Gemeinde abzugeben.</p>
Unterhaltsplan	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.</p>
Kataster der Betriebe	<p>Art. 13</p> <p>Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Der Betriebsinhaber bzw. die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen kostenlos abzugeben.</p>
<p><b>III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT + ERNEUERUNG</b></p>	
Ausführung	<p>Art. 14</p> <p>Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, erstellen, unterhalten, sanieren, erneuern und erweitern. Private Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen, unterhalten, sanieren, erneuern und erweitern.</p>
Normen Richtlinien	<p>Art. 15</p> <p>Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).</p>
Grundwasserschutz-zonen	<p>Art. 16</p> <p>In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des jeweiligen Schutz-zonenreglements zu beachten.</p>
Grundstücks-entwässerung	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.</p>

<sup>3</sup> Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

<sup>4</sup> Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 6 abzuleiten.

<sup>5</sup> Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

#### Art. 18

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Quartierplan-  
verfahren

#### Art. 19

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien, und wo solche fehlen innerhalb des Strassen-, bzw. Wegabstands gemäss § 265 PBG verlegt.

Lage von  
Kanälen

#### Art. 20

<sup>1</sup> Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten hierfür trägt der Berechtigte.

<sup>2</sup> Kanäle innerhalb von Baulinien oder im Strassen- bzw. Wegabstand sind im Grundbuch anzumerken (öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten der Gemeinde). In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

<sup>3</sup> Wo besondere Umstände es rechtfertigen, hat der Belastete bei gemeinsamen Leitungen die Verlegungskosten im Sinne von Art. 693 ZGB ganz oder teilweise zu tragen.

Durchleitungs-  
recht /  
Verlegung  
gemeinsame  
Leitungen

#### Art. 21

<sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

<sup>2</sup> Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

<sup>3</sup> Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde bestimmt den Ort und die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

<sup>5</sup> Sofern es die Abflussverhältnisse zulassen, sind Anschlüsse an

Anschluss an  
die öffentliche  
Kanalisation

öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigeformstück von 45° einzubauen.

<sup>6</sup> Für die Ausführung gelten insbesondere die Norm SN 592 000 wie weitere einschlägige Normen und Richtlinien (siehe Anhang II).

<sup>7</sup> Der private Anschluss und damit die Werkhaftung der privaten Leitungseigentümer endet bis und mit Einspitz in die öffentliche Leitung. Dies ungeachtet ob der Hauptsammelkanal im öffentlichen oder im privaten Grund liegt. Ausgenommen davon sind Nebenleitungen aus Quartieren im Sinne von § 15 Abs.3 EG zum GSchG .

#### Art. 22

Wärme-  
entnahme aus  
dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung der Gemeinde.

#### Art. 23

Vorschriften  
über Betrieb  
und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II (Normen und Richtlinien) bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

### IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

#### Art. 24

Umfang der  
Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen etc. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

<sup>2</sup> Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

#### Art. 25

Übernahme  
von privaten  
Abwasser-  
anlagen

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen.

<sup>2</sup> Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal etc.) entscheidet die Gemeinde fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten.

<sup>3</sup> Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. In begründeten

Fällen kann auch ein kleinerer Durchmesser zugelassen werden. Die Anlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

<sup>4</sup> Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

## V. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

### Art. 26

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Anschluss-  
pflicht

### Art. 27

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Baupflicht

### Art. 28

<sup>1</sup> Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Bewilligungs-  
pflicht

<sup>2</sup> Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

### Bewilligungsverfahren

### Art. 29

<sup>1</sup> Das schriftliche Gesuch für die Bewilligung ist in der Regel 3-fach der Gemeinde einzureichen.

Gesuch

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers etc., verlangen.

<sup>4</sup> Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

#### Art. 30

Unvollständige  
Gesuche /  
Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen. Im Übrigen ist § 313 PBG anwendbar.

#### Art. 31

Kommunale  
gewässer-  
rechtliche  
Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die Gemeinde die gewässerrechtliche Bewilligung.

#### Art. 32

Ausnahme-  
bewilligung

Die Gemeinde ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser SEVO zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

#### Art. 33

Kantonale  
gewässer-  
rechtliche  
Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind dem Anhang zur BVV zu entnehmen.

#### Art. 34

Bau /  
Baubeginn

<sup>1</sup> Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde und falls notwendig, diejenige der kantonalen Behörden oder Amtsstellen rechtskräftig erteilt sind.

<sup>2</sup> Es erfolgt in der Regel keine schriftliche Baufreigabe. Die Bauherrschaft hat sich jedoch auf dem Bauamt zu erkundigen, ob die Bedingungen für den Baubeginn erfüllt sind.

<sup>3</sup> Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

<sup>4</sup> Die Bauarbeiten sind kontinuierlich fortzusetzen. Bauunterbüche sind zu begründen und der Gemeinde schriftlich zu melden.

<sup>5</sup> Werden Bauarbeiten während längerer Zeit ohne Grund unterbrochen, wird die Beendigung befohlen und bei Säumnis die Fertigstellung durch Ersatzvornahme nach §§ 30/31 VRG erzwungen.

#### Art. 35

Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen. In Härtefällen kann die Frist erstreckt werden.

#### Art. 36

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, vom Datum des Eintritts der Rechtskraft der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung an gerechnet, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Geltungsdauer  
der Bewilligung

#### Art. 37

<sup>1</sup> Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde bzw. dem dafür bezeichneten Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde bzw. das Kontrollorgan wird in der Regel zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Kontrollen

<sup>2</sup> Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde bzw. das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

<sup>3</sup> Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Gemeinde bzw. das Kontrollorgan stattgefunden hat.

<sup>4</sup> Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

#### Art. 38

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt und funktionstüchtig sind.

Abnahmen,  
Betrieb,  
Dokumente

<sup>2</sup> Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innerhalb einer Monatsfrist alle Plandokumente und Ausführungspläne je 4-fach, und wenn möglich elektronisch auf CD-ROM im .dxf-Format einzureichen.

#### Art. 39

<sup>1</sup> Die Unterhaltungspflicht obliegt in erster Linie der Eigentümerschaft der Abwasseranlage. Sie hat dafür zu sorgen, dass diese baulich und betrieblich stets in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

Unterhalts-  
pflicht

<sup>2</sup> In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des massgebenden Schutz-zonenreglements zu beachten.

## Art. 40

Anpassungen /  
Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- a) erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- b) eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- c) gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- d) baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- e) Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- f) Missständen.

## Art. 41

Kontrollpflicht  
der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt für periodische Kontrollen der privaten Abwasseranlagen und Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zugang zu den Anlagen jederzeit zu ermöglichen.

## Art. 42

Nachweise

<sup>1</sup> Die Gemeinde verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustands, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.

<sup>2</sup> Massgebend für die Periodizität der Kontrolle sind die Lage und die Örtlichkeit (z.B. Grundwasser- / Gewässergefahrenbereich) sowie auch der Grundzustand der Anlage (z.B. Alter).

<sup>3</sup> Die Gemeinde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

## Art. 43

Mehrere  
Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten sowie die Unterhaltspflichten inkl. Sanierung und Ersatz privatrechtlich zu regeln und grundbuchlich zu sichern. Die Regelungen sind der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen (Dienstbarkeitsvertrag Kopie an Gemeinde).

## VI. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG

### Art. 44

Allgemein

<sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer der Anlage.

<sup>2</sup> Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen im Quartierplanverfahren und deren Regelungen betreffend Kostenverlegung und weiteren

Bestimmungen über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Erschliessungskosten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### Art. 45

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungs-entwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Öffentliche  
Anlagen /  
Gebühren

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

#### Art. 46

Der Bezug von Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen im Vollzug dieser Verordnung erfolgt nach der Gebührenverordnung im Bauwesen.

Verwaltungs-  
gebühren

### **VII. HAFTUNG**

#### Art. 47

<sup>1</sup> Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde bzw. den Kanton entbindet die Grundeigentümerschaft bzw. seine Auftragnehmer nicht von der Verantwortung im Sinne dieser Verordnung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Schäden, die aus fehlerhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haften in erster Linie die Eigentümerschaft der Abwasseranlage bzw. die Grundeigentümerschaft und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

### **VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

#### Art. 48

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Vorbehalt über-  
geordnetes  
Recht

## Art. 49

Rekursrecht

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Verwaltung, die im Rahmen der Kompetenzregelung gemäss Gemeindeordnung und gestützt auf diese SEVO erlassen werden, kann innerhalb von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat (Gesamtbehörde) schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser SEVO erlassen werden, können innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

- a) bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der BVV, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der BVV bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

## Art. 50

Straf-  
bestimmung

Die Übertretung von Bestimmungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

## Art. 51

Übergangsbe-  
stimmungen,  
Archivmaterial

Sind im Gemeindearchiv von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne von ausgeführten Bauwerken vorhanden, so sind der Gemeinde durch die Anlageeigentümerschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Plandokumente je 4-fach, und wenn möglich elektronisch auf CD-ROM im .dxf-Format einzureichen.

## Art. 52

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 15.06.2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, datiert vom 27.03.1990 und von der Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 97/1991 genehmigt, aufgehoben.

KANTON ZÜRICH  
GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

**VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN  
FÜR SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN  
(GebSEVO)**

vom 20. März 2007

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erlässt in Anwendung der einschlägigen kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen über die Gebühren der Gemeindebehörden und gestützt auf Art. 3a und 60a des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie auf Art. 45 und 46 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) die nachstehende Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebSEVO).

---

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 20. März 2007

Namens der Gemeindeversammlung:

**GEMEINDERAT WANGEN - BRÜTTISELLEN**

Der Präsident

Der Schreiber

Rolf Berchtold

Peter Dillier

# INHALTSÜBERSICHT

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art der Gebühren	Art. 1
Umfang der öffentlichen Anlagen	Art. 2
Kostendeckung	Art. 3

## II. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Gebührenpflicht	Art. 4
Berechnung Benützungsg Gebühr	Art. 5
Zuschläge	Art. 6
Gebührenreduktion	Art. 7
Ermittlung Benützungsg Gebühr bei fehlenden Angaben	Art. 8
Mindestgebühr	Art. 9
Festsetzungskompetenz	Art. 10

## III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Gebührenpflicht	Art. 11
Bemessung	Art. 12
Besonders hoher Abwasseranfall	Art. 13
Gebührenreduktion	Art. 14
Gebührenverzicht	Art. 15
Festsetzungskompetenz	Art. 16

## IV. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Gebührenpflicht	Art. 17
Bemessung	Art. 18

## V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Spezielle Verhältnisse	Art. 19
Entstehung der Gebührenpflicht	Art. 20
Schuldnerschaft	Art. 21

## VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Rechnungsstellung	Art. 22
Fälligkeit	Art. 23
Stundung	Art. 24
Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	Art. 25

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rekursrecht	Art. 26
Inkraftsetzung	Art. 27

**GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICH ZU BEACHTENDE  
GESETZE UND VERORDNUNGEN  
ABKÜRZUNGEN**  
(Stand Dezember 2005)

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
RPG-VO	Verordnung über die Raumplanung vom 02.10.1989
GSchG	Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24.01.1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983
ZGB	Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
EG zum GSchG	Einführungsgesetz Gewässerschutzgesetz vom 08.12.1974
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz vom 02.06.1991
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24.05.1959
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 07.09.1975 / rev. 01.09.1991
ABV	Allgemeine Bauverordnung vom 22.06.1977
BBV I	Besondere Bauverordnung I vom 06.05.1981
BBV II	Besondere Bauverordnung II vom 26.08.1981
BVV	Bauverfahrensverordnung vom 03.12.1997 / rev. 01.08.2005
BVV-A	Anhang zur Bauverfahrensverordnung
QPV	Quartierplanverordnung vom 18.01.1978
GG	Gemeindegesezt vom 06.06.1926
BZO	Bau- und Zonenordnung vom 26.06.1984 / rev. bis 26.10.1993
SEVO	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom
SEVOGeb	Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom
GEP	Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen
ARA	Abwasserreinigungsanlage

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Art der  
Gebühren

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erhebt gestützt auf Art. 3a und 60a GSchG und Art. 6.2 SEVO folgende Gebühren:

- a) Benützungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

### Art. 2

Umfang der  
öffentlichen  
Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen etc. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung, soweit sie dazu beansprucht werden.

<sup>3</sup> Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

### Art. 3

Kosten-  
deckung

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 126 Abs. 1 GG) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 GG) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benützungsgebühr und die Anschlussgebühr.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge etc.) sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

<sup>5</sup> Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers nach § 14 WWG belastet.

## II. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

### Art. 4

<sup>1</sup> Von den Eigentümerschaften der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

Gebührenpflicht

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr wird auch von den Eigentümerschaften von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

### Art. 5

Die Benützungsgebühr wird pro angeschlossenes Grundstück, unabhängig von der Bezugsquelle, aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>) erhoben.

Berechnung Benützungsgebühr

### Art. 6

Eigentümerschaften können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Zuschläge

### Art. 7

<sup>1</sup> Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Benützungsgebühr auf begründetes Gesuch hin gewährt werden. Das Gesuch ist schriftlich an die Gemeinde zu richten.

Gebührenreduktion

<sup>2</sup> Eine Abminderung der gemessenen Trinkwassermenge in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerblichen Betrieben mit Produktewasser (Trinkwasser, das einem Produkt und nicht den Siedlungsentwässerungsanlagen zufließt) kann erfolgen, soweit die Eigentümerschaft aufgrund permanenter Messungen nachweist, dass mindestens 30 % des bezogenen Wassers nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wurde.

### Art. 8

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler nicht möglich ist (z.B. bei Regenwassernutzung), wird von der Gemeinde ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Ermittlung Benützungsgebühr bei fehlenden Angaben

## Art. 9

Mindestgebühr Beträgt die jährliche Benützungsgebühr weniger als CHF 50.00, wird auf deren Erhebung verzichtet.

## Art. 10

Festsetzungs-kompetenz Die Gemeinde setzt den Gebührentarif für die Benützungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

### III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

#### Art. 11

Gebührenpflicht Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Eigentümerschaften eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

#### Art. 12

Bemessung <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten bemessen (Gebäudeversicherungswert aller Haupt- und Nebenbauten).

<sup>2</sup> Ausgewiesene bauliche Wertvermehrungen, wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes, etc., unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1 (ergänzende Anschlussgebühr). Massgebend ist der von der Gebäudeversicherung (GVZ) deklarierte bauliche Mehrwert.

<sup>3</sup> Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert zwei Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>4</sup> Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung, für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann, so gelten für die Bemessung der Anschlussgebühr ersatzweise die effektiven Baukosten (in der Regel Kosten nach BKP2). Die Bauherrschaft bzw. die Eigentümerschaft hat für diese Fälle die Bauabrechnung der Gemeinde offenzulegen.

#### Art. 13

Besonders hoher Abwasseranfall Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann die Gemeinde eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

<p>Art. 14</p> <p>Kommt mit Bewilligung der Gemeinde nur ein Teil des Abwasseranfalls zum Anschluss, wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert.</p>	<p>Gebühren- reduktion</p>
<p>Art. 15</p> <p>Von einer Gebührennachzahlung wird abgesehen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Revisionsschätzungen ohne bauliche Wertvermehrung</li> <li>– baulichen Veränderungen für die Einsparung von Energie</li> <li>– Erstanschaffungen von energiesparenden Anlagen und Einrichtungen</li> </ul>	<p>Gebühren- verzicht</p>
<p>Art. 16</p> <p>Die Gemeinde setzt nach dem Kostendeckungsprinzip den Ansatz der Anschlussgebühr in einem separaten Beschluss (in Prozenten zum Zeitwert) sowie die Reduktionsfaktoren nach Art. 14 fest. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Festsetzungs- kompetenz</p>
<p><b>IV. VERWALTUNGSGEBÜHR</b></p>	
<p>Art. 17</p> <p>Für Aufwendungen mit Siedlungsentwässerungsanlagen und den damit zusammenhängenden Verfahren wie Prüfung und Genehmigung von Plänen, Abnahme von Anlagen usw. ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.</p>	<p>Gebührenpflicht</p>
<p>Art. 18</p> <p>Die Verwaltungsgebühr wird nach der Gebührenordnung im Bauwesen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bemessen.</p>	<p>Bemessung</p>
<p><b>V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b></p>	
<p>Art. 19</p> <p>Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.</p>	<p>Spezielle Verhältnisse</p>
<p>Art. 20</p> <p>Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.</p>	<p>Entstehung der Gebühren- pflicht</p>
<p>Art. 21</p> <p>Gebührenpflichtig ist die jeweilige Eigentümerschaft des an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.</p>	<p>Schuldnerschaft</p>

## VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

### Art. 22

Rechnungs-  
stellung

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### Art. 23

Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

### Art. 24

Stundung

<sup>1</sup> Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Gemeinde Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin, unter Aufstellung eines Tilgungsplans bis zu 5 Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup> Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz gemäss der Zürcher Kantonalbank für bestehende erste Hypotheken auf Wohnliegenschaften zu verzinsen.

<sup>3</sup> Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

### Art. 25

Anschlussver-  
weigerung  
durch den  
Grund-  
eigentümer

Weigert sich eine Eigentümerschaft seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenpflicht nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 26

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde aufgrund dieser Verordnung kann innerhalb von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Rekursrecht

### Art. 27

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 15.06.2007 in Kraft. Inkraftsetzung

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, datiert vom 09.01.1991 aufgehoben.

# **Gemeinde Wangen-Brüttisellen**

## **RICHTLINIEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN AN ABWASSERANLAGEN**

Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen erlässt gestützt auf Abschnitt VI des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) die nachfolgenden Richtlinien über die Erhebung von Beiträgen an die Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen.

Vom Gemeinderat festgesetzt am 20. August 1990

### **GEMEINDERAT WANGEN-BRÜTTISELLEN**

Der Präsident

Der Schreiber

Alex Rüegg

Peter Dillier

# **INHALTSÜBERSICHT**

Artikel

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Beitragspflicht	1
Beitragsbefreiung	2
Verfahren	3
Rechnungsstellung	4
Beitragsstundung	5

## **B. Grundstücke und Gebäude innerhalb der Bauzone**

Beitragsansatz	6
Beitragsperimeter	7
Perimeterabgrenzung	8
Ausnahmen von der vorgenannten Perimeterfestsetzung	9
Perimeter bei mehreren Kanälen	10

## **C. Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone** 11

## **ANHANG: Berechnungsbeispiele**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### Beitragspflicht

#### Art. 1

Gestützt auf Abschnitt VI des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz erhebt die Gemeinde an die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle Mehrwertsbeiträge von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

Grundsatz

### Beitragsbefreiung

#### Art. 2

<sup>1</sup>Auf die Geltendmachung von Beiträgen kann so lange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen grundsätzlich unüberbaubar ist.

Spezielle Lage  
des  
Grundstücks

<sup>2</sup>Für den Ersatz bestehender Kanalisationen sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beträge erhoben. Nicht als bestehende Kanalisationen gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den heutigen baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen, sowie Gewässer- und Seitengrabeneindolungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

Bei Ersatz  
bestehender  
Kanalisation

### Verfahren

#### Art. 3

<sup>1</sup>Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, hat der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung zu machen, ihnen die Höhe des Betrags unter Vorbehalt der indexmässigen Berechnung gem. Art. 6 bzw. 11 bekanntzugeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einzuladen.

Einleitung des  
Administrativ-  
verfahrens

<sup>2</sup>Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist

Nichtanerken-  
nung der Bei-  
tragsforderung

raschmöglichst, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss Gesetz betreffend die Abtretung von Privatreden (Abtretungsgesetz) einzuleiten.

<sup>3</sup>Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatreden abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- und der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Abtretung von Durchleitungsreden

### Rechnungsstellung

#### Art. 4

<sup>1</sup>Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planaufungsverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird in der Regel zwei Monate nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt.  
Die Zahlungsfrist beträgt vier Monate.

<sup>2</sup>Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

<sup>3</sup>Schuldner des Beitrages bleibt der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht, es sei denn, der Gemeinderat habe ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt.

### Beitragsstundung

#### Art. 5

Der Gemeinderat kann Beiträge gemäss § 44 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz stunden. Gestundete Beiträge sind durch Eintrag des gesetzlichen Pfandrechts im Sinne von Art. 194 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) im Grundbuch zu sichern.

## **B. Grundstücke und Gebäude innerhalb der Bauzone**

### Beitragsansatz

#### Art. 6

Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Basisansatzes pro Quadratmeter der innerhalb eines Perimeters liegenden Grundstücksflächen (inkl. Gebäudegrundflächen) berechnet. Der Basisansatz der Gebäudeversicherung beträgt CHF 1.40 pro Quadratmeter. Dieser Ansatz entspricht indexmässig dem Basiswert der Gebäudeversicherung von 100 % (Vorkriegsbauwert). Er erhöht sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgesetzten Teuerungszuschlag (1988: 100 %-Basis plus 640 % Teuerungszuschlag = 740 %). Massgebend für den Teuerungszuschlag ist das Datum der Vollendung (Bauabnahmeprotokoll) des Kanals.

### Beitragsperimeter

#### Art. 7

Normalfall

<sup>1</sup>Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits des Kanals eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 20 m über den Endschacht hinaus erstreckt.

Hanglagen

<sup>2</sup>Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen ein zweiter, 30 m tiefer, Perimeter festgesetzt. Die in diesem zweiten Perimeter liegenden Grundstücke und Grundstücksteile werden nur mit dem halben Perimeteransatz belastet.

Gewerbe- und Industriezonen

<sup>3</sup>In Gewerbe- und Industriezonen beträgt die Perimetertiefe je 50 m.

### Perimeterabgrenzung

#### Art. 8

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung wie folgt gemessen:

- Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen bzw. im entsprechenden Baulinienbereich verlegt werden, wird von der Strassengrenze gemessen.
- Bei Kanälen, die innerhalb von Baulinien geplanter Verkehrsanlagen liegen, wird von der Grenze der vorgesehenen Verkehrsfläche aus gemessen.
- Bei den übrigen Kanälen wird von der Kanalachse aus gemessen.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

#### Ausnahmen von der vorgenannten Perimeterfestsetzung

##### Art. 9

Entspricht in besonderen Fällen die in Art. 7 und 8 festgelegte Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereiche des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

#### Perimeter bei mehreren Kanälen

##### Art. 10

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

### **C. Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone**

##### Art. 11

<sup>1</sup>Für unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden keine Mehrwertsbeiträge erhoben.

Unüberbaute  
Grundstücke

<sup>2</sup>Kommen jedoch Gebäude die ausserhalb der Bauzone gelegen sind zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, so haben die entsprechenden Grundeigentümer der Gemeinde Mehrwertsbeiträge zu leisten. Die Beitragspflicht ist unabhängig davon, ob der Anschluss im Rahmen des Leitungsbaues oder später erfolgt. Für landwirtschaftliche Heimwesen gilt die Beitragspflicht nur, wenn eine Anschlusspflicht besteht.

Gebäude

Beitragsberechnung <sup>3</sup>Die Beitragsforderung wird in diesen Fällen aufgrund eines Basisansatzes pro m<sup>2</sup> Wohn- und Arbeitsfläche berechnet, wobei der Abstand des Gebäudes vom Kanal und allfällige bestehende Gruben für häusliche Abwässer mittels Beitragsreduktion berücksichtigt werden. Als Wohn- und Arbeitsfläche gilt die Gebäudegrundrissfläche multipliziert mit der Anzahl bewohnbarer resp. für die Ausübung eines Gewerbes geeigneter Geschosse (auf halbe Geschosszahlen gerundet).

Beitragspflicht <sup>4</sup>Der Basisansatz pro m<sup>2</sup> Wohnfläche beträgt CHF 3.20 für Landwirtschaftsbetriebe und CHF 7.30 für Nicht-Landwirtschaftsbetriebe; der damit ermittelte Betrag wird wie folgt reduziert:

- a. Reduktionsglobale CHF 90: Diese Globale erhöht sich um CHF 11 pro m<sup>3</sup> Inhalt von bestehenden Gruben in gutem baulichen Zustand, die ausschliesslich für häusliche Abwässer benützt werden und max. 20 Jahre alt sind.
- b. Reduktion pro m Gebäudeabstand vom öffentlich finanzierten Kanal um CHF 9.

Der Basisansatz und die Reduktion erhöhen sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgelegten Teuerungszuschlag analog Art. 6.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben wird der Basisansatz pro m<sup>2</sup> Arbeitsfläche nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers im Vergleich zu den Abwasserverhältnissen bei Wohnhäusern festgesetzt.

### Inkrafttreten

Art. 12

Diese Richtlinien erhalten ihre Rechtskraft mit dem Beschluss durch den Gemeinderat.

## ANHANG

### Beispiel zu Art. 11

Landwirtschaftliches Wohnhaus ausserhalb der Bauzone mit einer Grundrissfläche von 68 m<sup>2</sup> und 2½ bewohnbaren Geschossen; daraus ergibt sich eine Wohnfläche von 170 m<sup>2</sup>.

Abstand Gebäude – Kanal = 10 m

Grube in einwandfreiem Zustand mit 12 m<sup>3</sup> Inhalt vorhanden (Alter: 15 Jahre).

### Mehrwertsbeitrag:

Mehrwertsbeitrag unreduziert

170 m<sup>2</sup> à CHF 3.20 = CHF 544.00

Reduktionsglobale:

CHF 90+ 12 m<sup>3</sup> x CHF 11/m<sup>3</sup> ./. CHF 222.00

Abstandreduktion:

10 m à CHF 9 ./. CHF 90.00 CHF 312.00

CHF 232.00

**Reduzierter Mehrwertsbeitrag**

**inkl. Teuerungszuschlag**

**(1988: 740 % von CHF 232) =**

**CHF 1'716.80**

### Weiteres Beispiel zu Art. 11:

Wohnhaus mit Restaurant ausserhalb der Bauzone mit einer Grundrissfläche von 223 m<sup>2</sup> und 2 bewohnbaren resp. durch das Restaurant belegten Geschossen; darauf ergibt seine eine Wohn-/Arbeitsfläche von 446 m<sup>2</sup>. Davon entfallen etwa 86 m<sup>2</sup> auf zum Restaurant gehörende Räume (Gaststube, Küche, WC etc.) und 360 m<sup>2</sup> auf Wohnungen.

Restaurant:	40 Sitzplätze:	3 Sitzplätze/EGW = rd.	13	EGW*
	12 Sitzplätze:	20 Sitzplätze/EGW = rd.	1/2	EGW
Gartenwirtschaft:	30 Sitzplätze:	20 Sitzplätze/EGW = rd.	1 1/2	EGW
			<hr/>	
			rd.15	EGW

\* EGW = Einwohnergleichwerte gemäss VSA

15 EGW: 86 m<sup>2</sup> = 0.1744 EGW/ m<sup>2</sup> (spez. Schmutzwasseranfall)

3 Wohnungen: 12 Wohn- und Schlafzimmer:

12 EGW: 360 m<sup>2</sup> = 0.0333 EGW/m<sup>2</sup> (spez. Schmutzwasseranfall)

Der spezifische Schmutzwasseranfall im Restaurant ist somit 5.24 mal\* grösser als in den Wohnungen.

Abstand Gebäude – Kanal: 30 m

Grube in einwandfreiem Zustand mit 50 m<sup>3</sup> Inhalt (Alter: 5 Jahre).

Mehrwertsbeitrag

Mehrwertsbeitrag unreduziert:

- Wohnungsteil:	360	m <sup>2</sup>	à	CHF 7.30	CHF	2'628.00
- Anteil Restaurant:	86	m <sup>2</sup>	à	CHF 7.30 x 5.24*	CHF	<u>3'289.70</u>
					CHF	5'917.70

Reduktionsglobale:

CHF 90+ 50 m<sup>3</sup> Grubenvolumen à CHF 11

					CHF	640.00
--	--	--	--	--	-----	--------

Abstandsreduktion: 30 m à CHF 9

					CHF	270.00
--	--	--	--	--	-----	--------

---

CHF 5'007.70

Reduzierter Mehrwertsbeitrag inkl.

Teuerungszuschlag (1988: 740% von CHF 5'007.70)

**CHF 37'057.00**

\* Faktor zur Berücksichtigung des erhöhten spezifischen Abwasseranfalls im Restaurant